

REESER



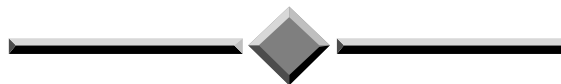
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 19, Jahrgang 2018, vom 05.12.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 11.12.2018.....1
2. Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes:
„Abgrabung Reeser Welle IIa“ – Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
3. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach dem
Bundesmeldegesetz
4. Bekanntmachung der Stadtwerke Rees GmbH: Allgemeine Bedingungen für die
Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität
aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 11.12.2018

Am Dienstag, dem 11.12.2018, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 37. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wirtschaftsplan 2019 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
3. Verleihung eines Heimatpreises
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 20.11.2018

4. Neuausrichtung der Inklusion in Schulen
hier: Festlegung der Schulen des Gemeinsamen Lernens
5. Neufassung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 BauO NRW (n.F.)
6. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für 2019
7. 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für 2019
8. 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für das Jahr 2019
9. 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für 2019
10. 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für 2019
11. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 19.12.2017 und Gebührenkalkulation für 2019
12. Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel, 2. überarbeitete Fassung
13. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20A "Gewerbliche Flächen im Lohr"
14. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20B "Gewerbliche Bauflächen im Lohr"
15. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 "Gewerbegebiet Grüttweg / B 67"
16. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 "Drierversfeld"
17. Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plan R 44 „Nördlich der Florastraße“
hier: Verlängerung der Geltungsdauer nochmalig um ein Jahr gem. § 17 Abs. 2 BauGB
18. Gleichstellungsplan für die Jahre 2019 bis 2023
19. Fraktionszuwendungen
20. Stellenplan 2019
21. Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rees
22. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk II (Südlich der Landesstr. 7)
2. Personalangelegenheit
3. Personalmaßnahmen 2019
4. Liegenschaftsangelegenheit:
Abgabe einer Zustimmungserklärung
5. Liegenschaftsangelegenheit:
Abschluss eines Mietvertrages
6. Mitteilungen und Anfragen

2. Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes: „Abgrabung Reeser Welle IIa“ – Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes

Der Plan der Firmen

**Hülskens GmbH & Co. KG
Hülskensstraße 4-6, 46483 Wesel
und
Holemans Niederrhein GmbH
Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Zeit von **Donnerstag, den 13.12.2018 bis Donnerstag, den 17.01.2019** einschließlich während der Dienststunden **(Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo.- Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)** im

VHS-Bereich im Bürgerhaus, Raum 121

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht die Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 71 und 110 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rees vor:

Gemarkung Rees

Flur 6, Flurstücke: 5, 6, 56, 57, 58, 60 bis 67, 69, 70, 88, 104 und 108 teilw.
 Flur 7, Flurstücke: 1 bis 3, 6, 7, 108, 110 teilw., 152 bis 157, 159, 217,
 231 teilw. und 232

Gemarkung Esserden

Flur 3, Flurstücke: 83 teilw., 85 teilw. und 238 teilw.

Für die Anbindung der Abgrabung an den Rheinstrom wird das nachstehende Grundstück auf dem Gebiet der Stadt Rees in Anspruch genommen:

Gemarkung Rees

Flur 21, Flurstück: 37

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „**Abgrabung Reeser Welle IIa**“ geführt.

Die „Abgrabung Reeser Welle“ nach dem Stand der Planung vom 05. Okt. 2015 war bereits Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens im Februar 2016 und der Offenlage der Antrags- und Planunterlagen im Rathaus der Stadt Rees vom 07. März bis 06. April 2016.

Unter der Verfahrensbezeichnung „Abgrabung Reeser Welle II“ wurde das Vorhaben unter Berücksichtigung der Änderungen nach dem Planungsstand vom 23. Okt. 2017 nochmals in die Beteiligung gegeben. Die Offenlage der Antrags- und Planunterlagen im Rathaus der Stadt Rees erfolgte hierzu in der Zeit vom 21. Dez. 2017 bis zum 22. Jan. 2018. Gleichzeitig wurden die Antrags- und Planunterlagen im Internet über die Internetseiten der Stadt Rees und des Kreises Kleve zugänglich gemacht.

Die Auswertung der Anregungen, Bedenken und Einwendungen erforderte eine nochmalige Änderung der Abbauplanung und Reduzierung der zur Abgrabung vorgesehenen Fläche. Nach der Feststellung des Kreises Kleve als Planfeststellungsbehörde handelt es sich dabei um wesentliche Änderungen, so dass die Auswirkungen auf das Vorhaben und andere Rechtsgüter ergänzend zu untersuchen waren.

Die Vorhabenträgerinnen haben zwischenzeitlich die Antrags- und Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Nach der Reduzierung der Vorhabenfläche wurde insbesondere das antragsgegenständliche Hydrologische Gutachten überarbeitet und die sich aus den Änderungen ergebenden Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Umweltbericht geprüft.

Nach den Änderungen der Antrags- und Planunterlagen sind ein neues Beteiligungsverfahren und eine erneute Offenlage der Antrags- und Planunterlagen erforderlich. Gleichzeitig werden die Antrags- und Planunterlagen im Internet über folgende Internetseiten der Stadt Rees und des Kreises Kleve zugänglich gemacht:

[www.stadt-rees.de/Bauen und Wirtschaft/aktuelle Beteiligungen](http://www.stadt-rees.de/Bauen%20und%20Wirtschaft/aktuelle%20Beteiligungen)

oder

www.kreis-kleve.de - (Navigation/Suchbegriff):

Der Kreis Kleve - Kreisverwaltung – Bekanntmachungen

Aus Gründen der Transparenz sind auf den genannten Internetseiten die Antrags- und Planunterlagen nach dem Planungsstand vom 23. Okt. 2017 und vom 21. Aug. 2018 abgelegt. So können die Änderungen vollumfänglich nachvollzogen werden.

Die aktuelle Planung der Abgrabung umfasst eine Fläche von ca. 78 ha zuzüglich der Sicherheits- und Abstandsflächen sowie der angrenzenden Betriebsflächen.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Gesamtgröße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Ziffer 13a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Diese ist Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen.

Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen ist § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 27a VwVfG für die Veröffentlichung im Internet.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (**also bis zum 31.01.2019**) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1- 66 61 11 – 14/15 erhoben werden.

Die Einwendungen der privaten Einwender, die bereits nach der Offenlage im Jahr 2016 oder im Jahr 2017/18 Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, werden auch im Planfeststellungsverfahren „Abgrabung Reeser Welle IIa“ weiter berücksichtigt und erörtert. Diejenigen, die bereits im Planfeststellungsverfahren 2016 und 2017/18 Einwendungen erhoben haben, müssen diese nicht erneut vortragen, können aber die Änderungen kommentieren oder ihre Anregungen und Bedenken modifizieren oder ergänzen.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerinnen und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten und Einwender noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die Einwendungen den Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

3. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs 1 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altes- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees zu erklären.

Das Antragsformular finden sie auf der homepage der Stadt Rees:

www.stadt-rees.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren

4. Bekanntmachung der Stadtwerke Rees GmbH: Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)

Zum 01.01.2019 übernimmt die Stadtwerke Rees GmbH die Grundversorgung für Strom im Bereich Rees sowie der Ortsteile für die nächsten 3 Jahre. Als Grundversorger, der vom Netzbetreiber bestimmt wird, gilt, wer die meisten Haushaltskunden in einem Gebiet mit Strom versorgt. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Kunden mit Strom zu versorgen, der dies möchte (außer in wirtschaftlich unzumutbaren Fällen). Außerdem übernimmt der Grundversorger die Versorgung, wenn ein anderer Stromanbieter z.B. durch Insolvenz ausfällt. Die Versorgung erfolgt zu den nachstehenden Preisen:

Tarif	Arbeitspreis Cent je kWh	Grundpreis €/jährlich
Grundversorgung Strom	28,55	92,82

Die genannten Preise enthalten die vorgeschriebene MwSt. in Höhe von 19 %.

Die Belieferung erfolgt nach den „**Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)**“, (die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden) sowie nach den folgenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rees GmbH:

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Rees GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.01.2019 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Rees GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftinzugsverfahren, Banküberweisung oder durch Bareinzahlung zu leisten. Bei Barzahlung wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke Rees GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,00 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die Hälfte des jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der Stadtwerke Rees GmbH.

Der Stadtwerke Rees GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Rees GmbH im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Veranlassen die Stadtwerke Rees GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/ oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Verträge zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, 46459 Rees, Telefon 02851/91400, Fax 02851-1034) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Christoph Gerwers
Bürgermeister

